



Sachkenntnis bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an Abgeber von Chemikalien der Gruppe 1 und 2.

Für welche Abgabe braucht es Sachkenntnis?

Personen, die gewisse gefährliche Stoffe und Zubereitungen (nach GHS: Gemische) erwerben, gilt es kompetent über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien zu informieren.

Sachkenntnispflichtig ist, wer folgende Stoffe oder Zubereitungen gewerblich abgibt:

der Gruppe 1*	an berufliche Endverbraucher
der Gruppe 2	an private Verwender (Biozidprodukte auch Gruppen 2a und 2b an berufliche Verwender)
Selbstverteidigungsspray (Pfefferspray)	an private Verwender

* Die Definition der Gruppen 1 und 2 sind im Anhang dieses Merkblattes ersichtlich.

Die Abgabe dieser Produkte darf durch Personen mit Sachkenntnis oder unter Anleitung einer sachkundigen Person erfolgen.

Der Zwischenhandel und Formulierer von Chemikalien unterstehen nicht der Sachkenntnispflicht.

Hinweise

- Chemikalien der Gruppe 1 sowie Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppen 2a und 2b dürfen nicht an private Verwender abgegeben werden.
- Bei der Abgabe von Motorkraftstoff ist keine Sachkenntnis erforderlich.
- Siehe Merkblätter A04 für weitere Bereiche des Detailhandels und A05 für den Grosshandel.
- **Händler mit Sachkenntnispflicht müssen der kantonalen Fachstelle die Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).**

Anforderungen für die Sachkenntnis

Die geforderte Sachkenntnis setzt sich zum einen aus dem in der Verordnung umschriebenen Grundwissen, zum andern aus produktspezifischem Wissen zusammen.

	Sachkenntnis	
	Grundwissen	produktspezifisches Wissen
Umfang	Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für gefährliche Stoffe und Zubereitungen erläutern können.*	Auf das angebotene Chemikaliensortiment zugeschnitten und den Anforderungen an die Abgeberin benennen können.*
Erwerb	Berufs- oder Weiterbildung, Sachkenntniskurse einer anerkannten Prüfungsstelle. Auch über entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland). Die Bestätigung von Berufserfahrung erfolgt durch das BAG.	Ausgehend vom Sicherheitsdatenblatt (Lieferung mit der Chemikalie) und von den Zusatzinformationen des Herstellers (z.B. der Gebrauchsanweisung) selbständig zu erarbeiten.
Form	Diplom, Prüfungsausweis.	Kein formaler Nachweis.

* Verordnung des Eidg. Departements des Innern (EDI) vom 28. Juni 2005 über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.131.21)

Erwerb und Nachweis der Sachkenntnis

- Das BAG führt unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Handel und bei Abgabe von Chemikalien > Sachkenntnis eine Liste der anerkannten Ausbildungen, sowie Organisationen, welche Kurse und Prüfungen zur Erlangung der Sachkenntnis durchführen.
- Wer über Sachkenntnis verfügt muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Pflichten bei der Abgabe

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Grundsätzlich ist eine Abgabe von Chemikalien dann möglich, wenn der Abgeber davon ausgehen kann, dass der Bezüger urteilsfähig ist und mit den Chemikalien sicher und umweltgerecht umgehen kann, d.h. weder Missbrauch noch fahrlässiger Umgang zu befürchten ist. Es besteht keine gesetzliche Pflicht für eine Aufzeichnung der Abgaben.

Informationspflicht

Händler, die Chemikalien der Gruppe 1 und 2 verkaufen resp. gewerblich abgeben, sind verpflichtet, ihre Kunden über den sachgerechten und sicheren Umgang zu informieren. Diese Information umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- vorgesehener Verwendungszweck
- besondere Gefahren beim Umgang mit dem Produkt
- sachgemässe Handhabung und erforderliche Schutzmassnahmen
- Hinweise zur Lagerung, kindersicheren Aufbewahrung
- korrekte Entsorgung
- Massnahmen der ersten Hilfe und Notrufnummer

Hinweise auf weitere Informationspflichten

Besonders besorgniserregende Stoffe in Gegenständen (SVHC)

Ausserdem besteht die Pflicht, die Käuferin zu informieren, wenn ein Stoff in einem Gegenstand als "besonders besorgniserregend" (SVHC, Substance of Very High Concern) eingestuft worden ist (in Anhang 3 der Chemikalienverordnung (Kandidatenliste) aufgeführt). Die Abgeberin muss berufliche oder gewerbliche Abnehmerinnen unaufgefordert informieren. Private Abnehmerinnen muss sie nur informieren, wenn diese es verlangen; in diesem Fall muss die Information innerhalb von 45 Tagen erfolgen. Der Inhalt der Information soll der Empfängerin ermöglichen, angesichts des darin enthaltenen SVHC-Stoffes sicher mit dem Gegenstand umzugehen.

Biozide in behandelten Waren

Auf Verbraucheranfrage, sind Händler gesetzlich verpflichtet, innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen über die etwaige biozide Behandlung einer Ware zur Verfügung zu stellen.

Als behandelte Waren gelten alle Produkte (Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände), die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder solche Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Behandelte Waren sind z.B. Farben mit Konservierungsmitteln, Holz mit Holzschutzmitteln, Wollteppiche mit Mottenschutz oder Kühlschränke und Textilien mit antibakterieller Wirkung.

Weitere Informationen und Merkblätter

Zusätzliche Informationen für Händler siehe Merkblätter A04 (Detailhandel) und A05 (Grosshandel).

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz

Chemikaliensicherheit

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch






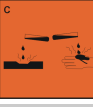




www.chemikaliensicherheit.lu.ch

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahren-piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahren-symbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Piktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahren-piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahren-symbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahren-piktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahren-symbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.